

# 313.262 Vertrag über den Besuch der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule Pfäffikon SZ durch Schüler aus Nidwalden

vom 31. Mai / 4. Juli 1983<sup>1</sup>

Der Kanton Schwyz, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat,

vereinbaren:

## Art. 1

1 Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Pfäffikon SZ reserviert für Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Nidwalden insgesamt folgende Anzahl Plätze:

1. 15 Plätze an der landwirtschaftlichen Fachschule;
2. 10 Plätze an der Bäuerinnenschule.

2 Die Schüler aus dem Kanton Nidwalden besitzen die gleiche Stellung wie die übrigen Schüler der landwirtschaftlichen Schule, insbesondere betreffend Anmeldung, Aufnahme, Schulordnung sowie Pensions- und Nebenkosten.

- 3 Als Anmeldetermin gilt der 1. Dezember des dem Schuljahr vorangehenden Jahres.

## Art. 2

Für Schüler aus dem Kanton Nidwalden bezahlt der Kanton für jeden belegten Platz je Winterkurs beziehungsweise je Sommerkurs ein Schulgeld im Betrage von Fr. 4'000.-.

## Art. 3

1 Die landwirtschaftliche Schule Pfäffikon übergibt jeweils nach Kursbeginn der Erziehungsdirektion eine Liste mit den Personalien der Schüler aus Nidwalden.

2 Die Auszahlung des Schulgeldes erfolgt für die Fachschüler auf den 15. Februar und für die Schülerinnen der Bäuerinnenschule auf den 15. Juni direkt an die landwirtschaftliche Schule Pfäffikon.

## Art. 4

- 1 Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und tritt auf den 15. September 1983 in Kraft.

2 Sofern er nicht von einer Vertragspartei zwölf Monate vor dem Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird, gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.